

10. Unter welchen Voraussetzungen sind Maschinen Bestandteile (Sachteile) eines gewerblichen Gebäudes, insbesondere einer Fabrik?  
B.G.B. §§ 93, 94, 98.

V. Zivilsenat. Urf. v. 2. November 1907 i. S. F. & Sch. Schnellpressenfabrik u. Gen. (Rl.) w. B. Ehef. (Bekl.). Rep. V. 53/07.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagenden Maschinenfabriken verkauften an den Druckereibesitzer Sch. in L., den Vater der verklagten Ehefrau, in den Jahren

1903 und 1904 auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufpreises Buch- und Steindruckmaschinen, und zwar die Klägerin zu 1 eine lithographische Schnellpresse für 10425 *M.*, eine gebrauchte Schnellpresse für 4500 *M.* und eine andere gebrauchte Schnellpresse für 4250 *M.*, die Klägerin zu 2 eine Buchdruckschnellpresse für 7000 *M.*, die Klägerin zu 3 eine Buchdruckschnellpresse für 8000 *M.*, eine andere Buchdruckschnellpresse und zwei Steindruckschnellpressen für zusammen 20886 *M.*, und die Klägerin zu 4 zwei Seckmaschinen für 5500 *M.*, bzw. 4500 *M.*. Diese Maschinen stellte Sch. in dem von ihm im Jahre 1902 erbauten Druckereigebäude auf. Nachdem er auf die Kaufpreise je nur einen kleinen Teilbetrag gezahlt hatte, geriet er am 28. Februar 1906 in Konkurs. Der Konkursverwalter lehnte die Erfüllung der Kaufverträge ab und erklärte, daß er keinerlei Ansprüche auf die Maschinen erhebe. Bei der demnächst stattgefundenen Zwangsversteigerung des Grundstücks wurde, nachdem durch Gerichtsbeschluß die Zwangsvollstreckung in die genannten Maschinen der Klägerinnen aufgehoben war, die Versteigerungsbedingung gesetzt, daß die Maschinen als Zubehör von der Versteigerung ausgeschlossen sein sollten. Der Zuschlag wurde der verklagten Ehefrau mit Genehmigung des Ehemannes für 172000 *M.* erteilt. In dem Zuschlagsbeschlusse war ebenfalls erwähnt, daß die fraglichen Maschinen von der Versteigerung ausgeschlossen seien. Die Beklagten nahmen jedoch die Maschinen in Besitz und verweigerten ihre Herausgabe an die Klägerinnen. Letztere klagten darauf gegen die verklagte Ehefrau auf Herausgabe der Maschinen und gegen den verklagten Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Ehegut. Die Beklagten wendeten ein, die Maschinen seien wesentliche Bestandteile des Druckereigebäudes und daher mit dem versteigerten Grundstück in das Eigentum der verklagten Ehefrau gekommen. Der erste Richter verurteilte die Beklagten nach dem Klagantrage. Der zweite Richter dagegen wies die Klägerinnen mit ihren Klagen ab. Auf die Revision der Klägerinnen wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

#### Gründe:

„Der Berufungsrichter erachtet die in den Jahren 1903 und 1904 dem Druckereibesitzer Sch. unter Eigentumsvorbehalt von den vier Klägerinnen gelieferten acht Schnellpressen und zwei Seckmaschinen

als wesentliche Bestandteile der im Jahre 1902 errichteten „Druckerei“ des Sch. gemäß § 93 B.G.B. und erklärt danach die Klagenprüche auf Herausgabe dieser Maschinen für unbegründet, weil die verklagte Ehefrau trotz des Eigentumsvorbehalts und trotz der in dem Zusage enthaltenen Bestimmung, daß die Maschinen von der Versteigerung ausgeschlossen seien, durch den Zuschlag des betreffenden Grundstücks auch an den Maschinen Eigentum erworben habe.

Besteres wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes zutreffend, wenn die Maschinen durch ihre Einbringung in die Druckerei zu wesentlichen Bestandteilen geworden wären; denn daß durch den Zuschlag von der Beklagten erworbene Eigentum an dem Grundstücke würde sich dann gemäß §§ 93, 946 B.G.B. mit rechtlicher Notwendigkeit auch auf die Maschinen erstrecken.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50, S. 241; Jur. Wochenschr. 1902 S. 229 Nr. 1.

Die Erwägungen des Berufungsrichters aber, die ihn zu der Annahme führen, daß die Maschinen wesentliche Bestandteile seien, unterliegen rechtlichen Bedenken. Um im einzelnen Falle Entscheidung darüber zu treffen, ob der im Streite befindliche Gegenstand nach § 93 oder nach dem hauptsächlich in Betracht kommenden § 94 B.G.B. wesentlicher Bestandteil einer Sache ist, muß man sich in erster Linie von der Vorstellung leiten lassen, daß der Gegenstand ein Bestandteil, ein Teil des Bestandes, sein, und daß dieser Teil mit anderen Teilen zusammen eine Sache bilden muß. Als Bestandteile einer Sache sind, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 173, 418,

diejenigen körperlichen Gegenstände anzusehen, die entweder von Natur eine Einheit bilden, oder durch Verbindung miteinander ihre Selbstständigkeit bergestalt verloren haben, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, als eine einzige Sache erscheinen. Und Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nach § 90 nur körperliche Gegenstände. Zu den Sachen, also körperlichen Gegenständen, ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch eine „Fabrik“ zu zählen. Dies ergibt sich aus § 98 B.G.B., wonach eine Fabrik im Verhältnisse zu den Betriebsgerätschaften Hauptsache sein kann. Zugleich aber folgt aus diesem § 98, der von einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere einer

Fabrik, spricht, daß unter „Fabrik“ nur eine solche Sache zu verstehen ist, die sich als ein für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtetes Gebäude darstellt. Demnach ist eine Maschine nur dann als „Bestandteil einer Fabrik“ anzusehen, wenn sie dergestalt in den körperlichen Gegenstand dieses gewerblichen Gebäudes aufgegangen ist, daß nur noch ein Körper, nämlich das Gebäude, besteht. Jedoch ist zu bemerken, daß bei der Bestimmung, was Teil eines Gebäudes ist, im einzelnen Falle nicht von dem Begriff eines Gebäudes in abstracto, also etwa einer durch Wände und Dächer einen Raum von der Außenwelt abschließenden Baulichkeit, auszugehen, sondern die Zweckbestimmung des betreffenden Gebäudes als maßgebend in Betracht zu ziehen ist. Beispielsweise wird eine Kirche als Teile ihres Bestandes Gegenstände in sich schließen, die bei einem Wohngebäude oder bei einem landwirtschaftlichen Gebäude nicht in Frage kommen werden, und umgekehrt. Es kommt dabei wesentlich auf die Verkehrsauffassung an. Daß auch das Bürgerliche Gesetzbuch die Verkehrsauffassung als einen für diese Frage maßgebenden Faktor angesehen wissen will, ist besonders aus § 97 Satz 2 B.G.B. zu entnehmen, wonach eine Sache, bei der die äußerlichen Merkmale der Zubehöreigenschaft vorhanden sind, nicht Zubehör ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung nicht als Zubehör gilt. Als Beispiel hierfür werden in den Motiven (Bd. 3 S. 63) die Öfen angeführt, die im Verhältnisse zum Hause je nach der Verkehrsauffassung bald Bestandteile, bald Zubehörstücke, bald völlig gesonderte bewegliche Sachen seien. Danach ist für die Bestandteileigenschaft einer Maschine im Verhältnisse zu einer Fabrik zu erfordern, daß beide miteinander derart vereinigt sind, daß nach der Verkehrsauffassung nur eine Sache, und zwar in Gestalt des für den betreffenden gewerblichen Betrieb dauernd eingerichteten Gebäudes, vorliegt. Weiter aber ist nicht außer acht zu lassen, daß § 98 B.G.B. bestimmt, daß bei einem gewerblichen Gebäude, insbesondere einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften Zubehör seien. Nach den Motiven (Bd. 3 S. 66) ist diese Vorschrift in das Gesetz aufgenommen worden, um der in den Gebieten des gemeinen Rechts verbreiteten Anschauung entgegenzutreten, daß das Inventar eines gewerblichen Gebäudes nicht Zubehör sei, weil es nur den persönlichen Zwecken des Grundstücksbesitzers diene. Es hat also der

Gesetzgeber es sogar für zweifelhaft erachtet, ob die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen auch nur als Zubehör des gewerblichen Gebäudes angesehen werden würden, und hat deshalb eine ausdrückliche Bestimmung hierüber für erforderlich gehalten. Dies schließt allerdings, wie sich aus den Worten „ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein“ in dem den Begriff des Zubehörs bestimmenden § 97 B.G.B. ergibt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 418,

nicht aus, daß die Maschinen nach Lage des einzelnen Falles Bestandteile des gewerblichen Gebäudes sein können. Aber es darf den Maschinen nur dann Bestandteileigenschaft beigelegt werden, wenn sie nach der Verkehrsauffassung zufolge der Vereinigung mit dem gewerblichen Gebäude nicht mehr selbständige Einzelkörper sind, sondern, solange die Vereinigung dauert, nur noch als Sachteile des gewerblichen Gebäudes gelten. Dazu wird freilich nicht immer unbedingt notwendig sein, daß die Maschinen in den Körper des Gebäudes völlig aufgenommen sind; vielmehr kann unter Umständen auch eine lose Verbindung genügen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 173; Jurist. Wochenschr. 1904 S. 111 Nr. 4, S. 548 Nr. 2.

Dann muß aber die Art der Herstellung und Einrichtung der Maschinen oder des gewerblichen Gebäudes eine solche sein, daß der Verkehr trotz der losen Verbindung alles zusammen als nur eine Sache auffaßt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Maschinen nicht Marktwaren, sondern individuell für das betreffende gewerbliche Gebäude hergestellt sind, oder wenn das Gebäude eigens um eine Maschine herumgebaut ist.

Im gegebenen Falle erachtet der Berufungsrichter die in Rede stehenden Maschinen, von denen die von der Klägerin zu 4 gelieferten zwei Sechsmaschinen durch Fundamentschrauben am Boden befestigt und durch Röhren und Schläuche an die im Gebäude angebrachten Wasser- und Gasleitungen angeschlossen, und die von den Klägerinnen zu 1, 2, 3 gelieferten acht Schnellpressen nur durch Treibriemen mit den durch die Triebkraft in Bewegung gesetzten Transmissionen verbunden sind, deswegen als Bestandteile der Druckerei, weil sie dem Fabrikbetriebe „zu dienen bestimmt“ seien, mit dem Druckereigebäude ein „wirtschaftliches Ganzes“ bildeten und Teile der als Einheit aufzufassenden „Fabrikanlage“ seien. Hierdurch aber wird die Annahme

der Bestandteilseigenschaft der Maschinen nicht gerechtfertigt. Eine Fabrikanlage kann aus einer Mehrheit beweglicher und unbeweglicher Sachen bestehen; ihr Begriff deckt sich nicht mit dem der Fabrik im Sinne einer einzigen Sache in Gestalt eines gewerblichen Gebäudes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 408.

Ebenso wenig wird durch die Bezeichnung „wirtschaftliches Ganzes“ der Begriff einer einzigen, wenn auch zusammengesetzten, Sache richtig begrenzt; vielmehr kann ein „wirtschaftliches Ganzes“ im Hinblick auf einen Fabrikbetrieb sich als eine Gesamtheit mehrerer, zwar zu einem bestimmten Zweck vereinigten, aber unter sich selbständigen Sachen darstellen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 172.

Und wenn die Maschinen, ohne mit dem gewerblichen Gebäude zu einer Sache zusammengesetzt zu sein, nur dem Betriebe der Fabrik zu dienen bestimmt sind, so sind sie gemäß § 98 B.G.B. lediglich Zubehör. Ferner läßt der Berufungsrichter unerwogen, ob nicht die Maschinen, insbesondere die acht Schnellpressen durch Abnahme der Treibriemen, leicht ablösbar sind, und woraus, wenn dies der Fall ist, folgen soll, daß trotz der losen Verbindung nach der Verkehrsauffassung Maschinen und gewerbliches Gebäude zusammen nur eine Sache bilden. Daß etwa die Maschinen oder das Druckereigebäude eigens füreinander hergestellt worden sind, ist nicht festgestellt. Auch ist überhaupt nicht in Erwägung gezogen, ob das Gebäude, in das die Maschinen eingebracht worden sind, zum Betriebe einer Druckerei dauernd eingerichtet ist, und inwiefern es eine speziell aus dieser Zweckbestimmung sich ergebende Eigenart gegenüber anderen Gebäuden aufweist.

Danach erscheint die Annahme des Berufungsrichters, daß die fraglichen Maschinen Bestandteile der Druckerei des Sch. seien, von rechtsirrthümlicher Auffassung der Begriffe „Bestandteile“ und „Sache“, soweit sie eine „Fabrik“ betreffen, beeinflusst. Zwar glaubt der Berufungsrichter sich für die Richtigkeit seiner Annahme auf eine Anzahl Entscheidungen des Reichsgerichtes stützen zu können. Tatsächlich aber hat das Reichsgericht immer die gleichen Grundsätze für die Bestimmung der Bestandteilseigenschaft von Maschinen im Verhältnisse zu Fabriken aufgestellt,

insbesondere auch der erkennende Senat in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 50 S. 241, Bd. 63 S. 171, 173; Jurist. Wochenschr. 1904 S. 548 Nr. 2, 1906 S. 543 Nr. 6, 1907 S. 128 Nr. 6 und 7, und der VII. Zivilsenat in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 58 S. 338, Bd. 62 S. 406; Jurist. Wochenschr. 1904 S. 354 Nr. 2, 1905 S. 387 Nr. 2, 1906 S. 189 Nr. 3.

Nur ist nicht überall Veranlassung dazu gewesen, in gleicher Schärfe wie hier zu betonen, daß Maschinen nur dann als Bestandteile eines gewerblichen Gebäudes, insbesondere einer Fabrik, erachtet werden dürfen, wenn das Ganze nach der Verkehrsauffassung als eine Sache gilt. Auch ist zu bemerken, daß die von einer umfangreichen Literatur angefochtenen verschiedenartigen Ergebnisse in den einzelnen Fällen zumeist auf tatsächlichen Feststellungen der Berufungsgerichte beruhten, die eine Beeinflussung durch rechtsirrtümliche Auffassungen nicht erkennen ließen. Allerdings ist in dem der Entscheidung des VII. Zivilsenats Jurist. Wochenschr. 1906 S. 417 Nr. 2 zugrunde liegenden Falle eine auf einem massiven Fundamente festgeschraubte Hochdruckexpansionslokomobile als Bestandteil einer zur Herstellung von Steinschlag errichteten Schotteranlage, mit der sie durch einen Treibriemen verbunden war, angesehen worden; aber auch dort beruht die Entscheidung auf der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichtes, daß das Ganze eine sachliche Einheit bilde.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben.“ . . .